

stens sagen mir, — in der Deputation um deswillen entgangen ist, weil ich, als §. 85 des Executionsgesetzes in dem Paragraphen der Vorlage citirt wurde, dabei an §. 86 gedacht habe, und ich will nicht in Abrede stellen, daß viele von den Gründen, die Herr Oberappellationsrath v. Eriegern jetzt für Anwendung des §. 86 des Executionsgesetzes, für Anwendung des Executionsprocesses vorgebracht hat, mir sehr wichtig erscheinen. Andererseits kommt mir aber auch vor, daß über einen derartigen Gegenstand doch nicht augenblicklich die Abstimmung der Kammer gefordert und veranlaßt werden könne, und ich sehe mich daher genöthigt, den Antrag zu stellen, daß die Frage, die Herr v. Eriegern zur Sprache gebracht hat, der Deputation zu nochmaliger Begutachtung überwiesen werden möge.

Präsident v. Carlowitz: Es ist der Antrag gestellt worden, die von dem Herrn v. Eriegern angeregte Frage an die Deputation zu nochmaliger Begutachtung zu verweisen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreißend unterstützt.

Prinz Johann: Ich kann natürlich nichts dawider haben, wenn die Kammer eine nochmalige Zurückgabe an die Deputation für diesen Gegenstand verlangt; ich meinestheils aber glaube doch, daß es hier bei dem Gesetzentwurfe werde bewenden können. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß wir allerdings hier bei dem Hauptpunkte des ganzen Gesetzes stehen, daß eigentlich diese beiden Paragraphen die einzigen sind, die etwas wirklich disponiren. Es ist gewiß richtig, den Satz aufzustellen, daß von diesen Paragraphen die Kraft des Gesetzes ausgeht, mit denselben steht und fällt das Gesetz; schwächt man die Wirkung der Protocolle der Schiedsmänner, so schwächt man das ganze Gesetz. Ich könnte mich daher mit der Ansicht des geehrten Sprechers, dessen Deduction im Einzelnen zu folgen ich nicht im Stande bin, nicht einverstehen. Was das wesentlichste Bedenken erregen könnte, wäre immer die Undeutlichkeit der Protocolle. Es ist allerdings eine Möglichkeit, daß die Sache in denselben nicht in der gehörigen Form dargestellt ist, dem wird aber durch §. 45 vollkommen abgeholfen, und es bedarf einer Abänderung deshalb nicht. Was die Nothwendigkeit, sich gewisse Exceptionen vorzubehalten, anbelangt, so glaube ich, wird dem dadurch prospicirt, daß das Eingehen auf einen solchen Vergleich Jedermann freisteht, Niemand gezwungen werden kann, bei dem Schiedsmanne sich zu stellen, wenn er noch dergleichen Dinge in recessu hat. Es scheint daher bei dem Entwurfe bewenden zu können.

Domherr D. Günther: Der Hauptgrund, den Se. Königl. Hoheit für das Gesetz vorbrachte, war der, daß, wenn die Kraft der Protocolle der Schiedsmänner geschwächt werde, alsdann das ganze Institut darunter leiden würde. Wäre dies der Fall, so würde ich Bedenken tragen, etwas für den Antrag des Herrn v. Eriegern zu sagen; denn ich wünsche sehr, daß das Institut in seiner vollen Kraft im Publicum wirksam werden möge. Allein es ist das nicht der Fall. Unmöglich scheint es

mir, — wenigstens im gegenwärtigen Augenblick, — daß man für das Institut des Schiedsmannes ein Mehreres in Anspruch nehme, als für das gerichtlich, aber außerhalb des Processus aufgenommene Protocoll. Wenn zwei Parteien vor dem Richter erscheinen und sagen: Wir haben einen Streit mit einander, wir wollen uns aber vergleichen und bitten, diesen Vergleich zu protocolliren; oder wenn außerhalb des gewöhnlichen Processganges ein Richter, auch der competente, von beiden Parteien angegangen wird, eine Vermittelung zu treffen, und es wird diese Vermittelung getroffen und protocollirt, so kann aus diesem Protocolle nun und nimmermehr die sofortige Hülfsvollstreckung erfolgen, sondern es muß der Executionsprocess angestellt werden. Diesen Grundsatz haben alle Spruchbehörden in Sachsen, so viel ich weiß, angenommen, — und von der Juristenfacultät in Leipzig kann ich es bestimmt versichern. Es ist das ein Umstand, der, wenn auch nicht entscheidend, doch nach meinem Dafürhalten wichtig genug ist, um die zur Sprache gebrachte Frage in der Deputation zu prüfen und die Herren Regierungscommissarien einzuladen, daran Theil zu nehmen.

Bürgermeister Wehner: Das Amendement des Herrn v. Eriegern geht freilich von einem andern Gesichtspunkte aus, als meine Ansicht ist; er will den Executionsprocess haben und ich will das Executionsverfahren ohne alle Weiterung haben. Es handelt sich eigentlich hier bloß um die lange Bank und um die kurze Bank. Ich für meine Person liebe die langen Bänke nicht, und habe mich stets für das kurze Verfahren ausgesprochen. Mögen nun die Appellations- und Oberappellationsgerichte oder die Facultät anderer Ansicht sein, daran kann man bei einem neuen Gesetze nicht gebunden sein; ich halte das für das beste Gesetz, wo man sofort die Execution aus einem klaren Documente vollstrecken kann, und ich bin daher mit der Regierung einverstanden, daß der Vergleich, welcher von einem Schiedsgerichte geschlossen wird, vollkommen gleichgestellt werde dem vor dem competenten Richter verhandelten. Auch ist dafür gesorgt, daß kein Uebelstand daraus entstehe, weil der Richter nicht darauf einzugehen braucht, sobald er Dunkelheiten im Protocolle findet. Ich sehe in der That nicht, was es für einen Nachtheil haben könnte, wenn man den Paragraphen so annimmt, wie ihn die Regierung vorschlägt, dahingegen sehe ich darin einen großen Nachtheil, wenn man bloß darum, um die Meinung, die bisher in der juristischen Welt geherrscht hat, aufrecht zu erhalten, ein anderes Verfahren einschlägt, welches denjenigen, der gutes Recht erlangt hat, nämlich die Rechtsverfolgung durch Execution, weiter hinauschiebt und dafür in neue Streitigkeiten verwickelt.

Domherr D. Günther: Ich wollte darauf nur bemerken, daß ich die langen Bänke auch nicht liebe, aber sie dürfen auch nicht so kurz sein, daß derjenige, welcher sich darauf setzen will, daneben herunterfällt, und das könnte geschehen, wenn mit Abwerfung des Executionsprocesses das unmittelbare Executionsverfahren eintreten sollte, wo kein vorausgegangener Process der Partei Gelegenheit gegeben hat, ihre etwaigen Excep-